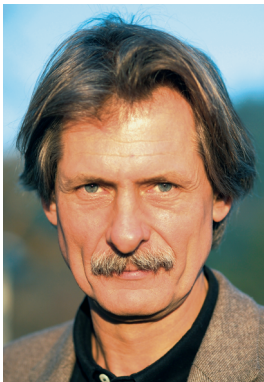


Modernes Recht – moderne Zeiten

Zu Beginn des Jahrtausends spürte der Gesetzgeber Reformbedarf. Nach hundert Jahren hielt er das BGB für betagt und die Zeit reif für ein modernes Schuldrecht. Beim Kaufrecht wollte er vor allem das Gewährleistungsrecht neu gestalten und damit nicht nur die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie umsetzen, sondern auch dem modernen Rechtsempfinden heutiger Kaufvertragsparteien Rechnung tragen. Dies sei durch den üblichen Gattungskauf und das dort bestehende Nach-erfüllungsrecht geprägt. Das Viehgewährschaftsrecht, das den *BGH* zuletzt 1990 beschäftigt hatte (NJW 1991, 166), hielt der Gesetzgeber für reformunfähig.



Nach Verabschiedung der Reform waren alle gespannt: Wie würde der *BGH* mit dem neuen Recht, insbesondere dem neuen Kaufrecht, umgehen, was würde kommen? Es kamen: Ein Hund und viele Pferde. Stück für Stück. An ihnen wurden grundlegende Fragen des neuen Rechts geklärt: Was sind besondere Umstände im Sinne der §§ 437 Nr. 3, 281 II BGB (*BGH*, NJW 2005, 3211 – Hundewelpen)? Wonach beurteilt sich die Zumutbarkeit einer Mangelbeseitigungsaufforderung (*BGH*, NJW 2006, 988 – Pferd)? Bedarf es für die Unternehmerstellung des Verkäufers seiner Gewinnabzielungsabsicht, und wie weit reicht die Vermutung des § 476 BGB (*BGH*, NJW 2006, 2250 – Pferd)? Kommt es für die Beschaffenheitserwartung des § 434 I 2 Nr. 2 BGB auf die tatsächliche Markterwartung oder auf die objektiv berechnete Markterwartung an (*BGH*, NJW 2007, 1351 – Pferd)? Was ist unter einer öffentlichen Versteigerung im Sinne des § 474 I 2 BGB zu verstehen (*BGH*, NJW-RR 2010, 1210 – Pferd)? Wie beurteilt sich die gesamtschuldnerische Haftung zwischen dem Verkäufer und dem für die Ankaufsuntersuchung beigezogenen Experten (*BGH*, NJW 2012, 1071 – Pferd)? Zuletzt musste ein Pferd helfen, die einheitliche Rechtsprechung zur Verteilung der Beweislast beim Verbrauchsgüterkauf zu sichern (*BGH*, NJW 2014, 1086 [in diesem Heft] – Pferd).

Was ist wohl aus all diesen freundlichen Rechtsfortentwicklungshelfern geworden? Ich weiß es nicht. Der Rasen vor dem *BGH* wird noch immer motorgemäht. Gewiebert und gebellt wird dort nicht. Vielleicht kredenzt seine Kantine zuweilen Lasagne? Großer Ärger wäre nicht zu besorgen: Wer seine Entsorgungsnöte in gesundheitsunschädlicher Weise bewältigt, kann in Karlsruhe auf mildes Verständnis hoffen (*BGH*, NStZ-RR 2008, 343 – Mufflon und Hirsch statt Gams und Elch).

Eines ist sicher: Wir richten in modernen Zeiten mit modernem Recht.